

Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 32 vom 19.12.2018, S. 335)

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Ladengeschäfte in der Stadt Passau in dem aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich (die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden:

1. Am 07.April 2019, 19. April 2020, 11. April 2021 und am 24. April 2022 anlässlich des „Frühlingsmarktes“;
2. am vorletzten Sonntag im Oktober jeden Jahres, anlässlich des „Michaelimarktes“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 29.07.2014 außer Kraft.

Passau, den 17.12.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister